

RATGEBER

Ausgleichungspflicht unter Nachkommen für Ausbildung

Ich habe zwei Kinder, einen Sohn und eine Tochter. Mein Ehemann ist verstorben. Die Tochter hat Medizin studiert, der Sohn hat eine kaufmännische Lehre absolviert. Mein Sohn war deshalb sehr früh wirtschaftlich selbstständig, während das Studium meiner Tochter fast 150 000 Franken gekostet hat. Schuldet meine Tochter meinem Sohn etwas bei meinem Ableben?

L. M. aus K.

Ihre Frage beschlägt das Ausgleichungsrecht. Das Gesetz vermutet, dass Eltern ihre Kinder gleich behandeln wollen. Das Gesetz stellt deshalb in seiner altertümlichen Sprache alles unter die Ausgleichungspflicht, was der Erblasser seinen Nachkommen «als Heiratsgut, Ausstattung oder durch Vermögensabtretung, Schulderlass und dergleichen zugewendet hat». Was alles darunter fällt, wird in der Lehre heiss diskutiert: Sicher ist, dass alle Grosszuwendungen wie etwa Liegenschaften darunter fallen. Ebenso ist klar, dass alle unentgeltlichen Zuwendungen, die der Begründung, Sicherung oder Verbesserung der Existenz dienen, unter den Nachkommen im Erbgang auszugleichen sind. Will der Erblasser davon abweichen, so muss er dies ausdrücklich anordnen. Ordnet er nichts an, gilt die gesetzliche Vermutung, dass die Kinder gleich zu behandeln sind, womit entweder sich das eine Kind zuerst aus dem Nachlass bedienen kann, bis es dem anderen gleichgestellt ist oder das begünstigte Kind zahlt den anderen aus.

Für Ausbildungskosten, worunter beispielsweise die Kosten eines Medizinstudiums fallen, hält das Gesetz eine besondere Lösung bereit (Art. 631 ZGB): Diese Kosten sind nur dann ausgleichungspflichtig, wenn sie das «übliche Mass» übersteigen. Im Grundsatz gilt damit, dass die Kosten für Erziehung und Ausbildung nicht auszugleichen sind. Denn jedes Kind hat Anspruch darauf, dass die Eltern es bis zum Abschluss der ihm angemessenen Ausbildung unterstützen (siehe dazu auch den Artikel von Martina Schmid

in der Büwo-Ausgabe vom 26. Februar 2014).

Übersteigen die Kosten der Ausbildung aber das übliche Mass, dann greift die Ausgleichungspflicht. Damit stellt sich die Frage, wann die Ausbildungskosten das übliche Mass übersteigen. Wie so häufig im Erbrecht lässt sich dies nicht abstrakt beantworten. Hierfür sind viele Umstände zu berücksichtigen: So soll etwa die Ausbildung der Eltern (Handwerker oder Akademikerhaushalt) wie auch die Eignung der Nachkommen zum Studium massgebend sein. Wichtig sind auch, wie sich der Betrag des Ausbildungsunterhalts zur Erbmasse und zu den wirtschaftlichen Verhältnissen des Erblassers verhält oder wie stark die längere Ausbildung das wirtschaftliche Fortkommen des Kindes erhöht hat.

Ein Beispiel: Von den drei Töchtern eines Schuhmachers studiert eine der Töchter Medizin und wird Urologin, während ihre beiden Schwestern eine Berufslehre abschliessen. Das Vermögen des Schuhmachers ist bis zu seinem Tod wegen des Studiums der einen Tochter aufgezehrt. In diesem Fall wäre die Ausgleichungspflicht zu bejahen. Leider ist das Leben zu phantasie reich, um sich an solche Schulbeispiele zu halten. Im Grundsatz gilt deshalb:

- Die Kinder sollen sich ihre Ausbildungen nicht gegenseitig kleinlich nachrechnen.
- Relevant ist nur, was gemessen an der Lebens- und Vermögenssituation aussergewöhnlich war und eines der Kinder über das übliche Mass bevorteilt hat.



Rudolf Kunz, Rechtsanwalt und Notar sowie Fachanwalt SAV Erbrecht, Chur.

- Sie können mit einer Anordnung Klarheit schaffen: Dispensieren Sie Ihre Tochter von der Pflicht zur Ausgleichung von Ausbildungsbeiträgen, die das übliche Mass übersteigen, wenn Sie befürchten, dies könnte zum Streit zwischen den Erben führen. Oder: Sie diskutieren die Problematik mit allen Kindern am nächsten verregneten Sonntag. Nicht selten führen solche Gespräche zu einträchtigen Lösungen, weil die elterliche Autorität zu Lebzeiten unter den Kindern doch noch ihre Wirkung hat.

■ TIPPS AUS DER PRAXIS

Haben Sie eine Frage zum Recht, deren Antwort Sie brennend interessiert?

Im Rahmen dieses Ratgebers laden wir Sie gerne ein, Rechtsfragen aus Ihrem Alltag an uns zu richten, die wir anonymisiert hier besprechen können. Bitte wenden Sie sich an: info@kunzschmid.ch

Kunz Schmid Rechtsanwälte und Notare ist eine Anwalts- und Notariatskanzlei in Chur. Sie ist auf wirtschaftsrechtliche Fragestellungen im Privat- und öffentlichen Recht ausgerichtet und schwergewichtig im Vertrags-, Gesellschafts-, Familien- und Erbrecht sowie Steuerrecht tätig. Gleichzeitig berät sie natürliche und juristische Personen im Energie- und Konzessionsrecht und in der Projekt- und Strategieentwicklung sowie der Unternehmensführung.

Gefällt mir:
[www.facebook.com/
 buendnerwoche](https://www.facebook.com/buendnerwoche)